



**FC Triengen**

**Statuten**

## **Änderung der Statuten vom 30. Juni 1993**

Artikel 11.8 lautet neu (Zustimmung GV vom 1.09.1995)

Das Vereins/Geschäftsjahr beginnt in der Regel am 1. Juli und endet am 20. Juni des nächstfolgenden Jahres.

# Statuten

## Fussballclub Triengen

### Artikel 1 Name und Zweck des Vereins

1.1 Der Fussballclub Triengen wurde am 2. Juli 1966 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuche (ZGB) mit Sitz in Triengen. Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports sowie die Pflege der Sportlichkeit und Kameradschaft.

Seine Vereinsfarben sind rot – weiss

1.2 Der Fussballclub Triengen ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Innerschweizer Fussballverbandes (IFV). die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA und der UEFA, des SFV, seiner zuständigen Organe und ständigen Kommissionen sowie des zuständigen Regionalverbandes und dessen Abteilungen sind für den Verein, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.

1.3 Der Fussballclub Triengen ist politisch und konfessionell neutral.

### Artikel 2 Mitgliedschaft

2.1 Mitglied kann jedermann werden, der die Statuten des Vereins anerkennt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes; sie muss an der nächstfolgenden Generalversammlung bestätigt werden

2.2 Der Verein besteht aus

- a) Ehrenmitglieder
- b) Freimitgliedern
- c) Junioren
- d) Aktivmitgliedern
- e) Senioren/Veteranen
- f) Vereinsschiedsrichtern
- g) Passivmitgliedern

2.3 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein in herausragender Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vereinsvorstandes an der nächsten Generalversammlung.

2.4 Zum Freimitglied wird ernannt, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ehrung erfolgt an der nächsten Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

## Artikel 3 Beitritt, Übertritt, Austritt, Ausschluss, Boykott

- 3.1 Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der schriftlichen Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt.
- 3.2 Der Übertritt vom Aktiv – zum Passivmitglied kann jeweils auf Saisonende, der Übertritt vom Passiv – zum Aktivmitglied jederzeit erfolgen. Der Übertritt vom Junioren – zum Aktivmitglied erfolgt nach Beendigung des SFV – Juniorenalters automatisch.
- 3.3
- 3.3.1 Austrittsgesuche von Aktivmitgliedern sind auf Ende einer Saison und bis spätestens 31. Mai schriftlich an den Vereinsvorstand einzureichen. Austrittsgesuchen, welche nach dem 31. Mai eingereicht werden, kann erst auf das Ende der nächsten Saison stattgegeben werden.
- 3.3.2 Alle übrigen Mitglieder können den Austritt jederzeit schriftlich erklären. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.
- 3.3.3 Jeder Austretende schuldet dem Verein für das laufende Vereinsjahr den Jahresbeitrag sowie allfällige weitere Verpflichtungen. Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.
- 3.4 Ein Mitglied kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden. So vor allem dann, wenn es sich gegen die Statuten verfehlt, sich den Anordnungen der Vereinsfunktionäre widersetzt oder mit den Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Das Mitglied ist mit entsprechender Rechtsbelehrung über den Ausschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen. Es kann innert einer Frist von 14 Tage nach Erhalt der Mitteilung mit einem schriftlichen, begründeten Antrag an den Vorstand, zu Händen der nächsten Generalversammlung rekurrieren. Fällt die Generalversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Generalversammlung erfolgen. Die finanziellen Verpflichtungen werden durch den Ausschluss nicht hinfällig.
- 3.5 Aktive, Junioren und Senioren/Veteranen können beim SFV zum Boykott angemeldet werden, wenn sie den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind.
- 3.6 Alle Mutationen sind den Vereinsmitgliedern anlässlich der Generalversammlung bekannt zu geben.

## Artikel 4 Organe

- 4.1 Die Organe des Vereins sind:
- a) die Generalversammlung
    - die ausserordentliche Generalversammlung
  - b) Die Rechnungsrevisoren
  - c) Der Vorstand
  - d) Die Kommissionen
    - die Spielkommission
    - die Senioren/Veteranen – Kommission
    - die Juniorenkommission
    - weitere Kommissionen nach Bedarf

## Artikel 5 Generalversammlung / Ausserordentliche Generalversammlung

- 5.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind.
- 5.1.1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich nach Ablauf des Vereinsjahres statt.
- 5.1.2 Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Die Einberufung einer solchen hat auch zu erfolgen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unterschrieben unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief an den Vereinsvorstand verlangt und zwar innerhalb 30 Tagen.
- 5.1.3 Die ordentliche wie die ausserordentliche Generalversammlung ist für Vorstandsmitglieder und Aktivmitglieder und Senioren/Veteranen obligatorisch. Wer unentschuldigt wegbleibt, kann gebüsst werden. Die Höhe der Busse wird vom Vorstand festgelegt.
- 5.1.4 Einladung und Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung zuzustellen. Das Datum der Generalversammlung ist mindestens 30 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- 5.1.5 Anträge von Mitgliedern sind mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung dem Vereinsvorstand mit eingeschriebenem Brief begründet einzureichen.
- 5.2 Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Er stellt zu Beginn fest, dass die Generalversammlung statuten gemäss eingeladen wurde, lässt die Stimmzähler wählen und stellt danach die Zahl der Anwesenden und Stimmberechtigten fest.
- 5.3 Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:
- a) Genehmigung des Protokolls über die letzte Generalversammlung
  - b) Mutationen
  - c) Einsprachen gegen die erfolgte Aufnahme von Mitgliedern
  - d) Rekurs gegen den Ausschluss von Mitgliedern
  - e) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte
    - des Vereinspräsidenten
    - des Präsidenten der Spielkommission
    - des Präsidenten der Senioren/Veteranen – Kommission
    - des Präsidenten der Juniorenkommission
    - weitere Kommission
  - f) Entgegennahme und Genehmigung
    - der Jahresrechnung
    - des Revisionsberichtes
  - g) Genehmigung des Budgets
  - h) Statutenänderung
  - i) Wahl des Tagespräsidenten (falls erforderlich)
  - j) Wahl
    - des Vereinspräsidenten
    - des übrigen Vorstandes (einzeln oder gesamt)
    - der Rechnungsrevisoren
  - k) Wahl
  - l) Ehrungen

- m) Festsetzung ordentlicher und eventuell ausserordentlicher Beiträge
- n) Anträge
- o) Verschiedenes

Beschlüsse der Generalversammlung über die Erhebung ausserordentlicher Beiträge müssen in geeigneter Form publiziert werden.

## Artikel 6 Vorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht aus
- a) Vereinspräsident
  - b) Vizepräsident
  - c) Sekretär
  - d) Kassier
  - e) Präsident der Spielkommission
  - f) Präsident der Senioren/Veteranenkommission
  - g) Präsident der Juniorenkommission
  - h) Weiteren Mitgliedern nach Bedarf
- 6.2 In den Vorstand sind alle Mitglieder wählbar. Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme.
- 6.3 In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nicht nach Statuten einem andern Organ übertragen sind. Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
- 6.4 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Verlangen von mindestens vier seiner Mitglieder. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen, die dem Vorstand nicht angehören. Diese haben jedoch nur beratende Stimme.
- 6.5 Der Vorstand überwacht die Organisation aller sportlichen und anderen Vereinsveranstaltungen.
- 6.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 6.7 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen:
- Der Präsident und der Vizepräsident unter sich oder zusammen mit einem Vorstandsmitglied.
  - Die übrigen Vorstandsmitglieder kollektiv zusammen mit dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten oder deren Stellvertreter.
  - Der Spiko – und Juko – Präsident kollektiv mit einem anderen Vorstandsmitglied bei Meldungen an die zuständigen Verbandsorgane im Zusammenhang mit Übertritten und Anmeldungen von Spielern.
- 6.8 Mit Ausnahme des Präsidenten können während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder durch den Vorstand ersetzt werden.

## Artikel 7 Spielkommission

- 7.1 Die Spielkommission besteht aus.
- a) Spiko – Präsident
  - b) Spiko – Sekretär
  - c) Einem Vertreter der Vereinschiedsrichter
  - d) Weitere Mitglieder nach Bedarf
  - e) Der Vereinspräsident hat Sitz und Stimme in der Spielkommission
- 7.2 die Spielkommission organisiert und überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb.
- 7.3 Es liegt in der Kompetenz des Spiko – Präsidenten, die Funktionäre der Spielkommission zu bestimmen, wobei dem Vereinsvorstand das Einsprucherecht vorbehalten bleibt. Für die Verteilung der Ämter ist die Spielkommission allein zuständig.
- 7.4 Die Spielkommission hat das Recht, in Angelegenheiten, die den Spiel- und Trainingsbetrieb betreffen, obligatorische Mannschaftsversammlungen einzuberufen.
- 7.5 Die Spielführer werden von der Mannschaftsversammlung gewählt.

## Artikel 8 Senioren / Veteranenkommission

- 8.1 Die Senioren / Veteranenkommission besteht aus:
- a) Senioren-/Veteranenpräsident
  - b) Weiteren Mitgliedern nach Bedarf
  - c) Der Vereinspräsident hat Sitz und Stimme in der Senioren/Veteranenkommission.
- 8.2 Es liegt in der Kompetenz der Senioren/Veteranenpräsidenten, die Funktionäre der Senioren/Veteranenkommission zu bestimmen, wobei dem Vereinsvorstand das Einsprucherecht vorbehalten bleibt. Für die Verteilung der Ämter ist die Senioren/Veteranenkommission allein zuständig.

## Artikel 9 Juniorenkommission

- 9.1 Die Juniorenkommission besteht aus:
- a) Juko – Präsident
  - b) Juko – Sekretär
  - c) Weiteren Mitgliedern nach Bedarf
  - d) Der Vereinspräsident hat Sitz und Stimme in der Juniorenkommission
- 9.2 Es liegt in der Kompetenz der Juko-Präsidenten, die Funktionäre der Juniorenkommission zu bestimmen, wobei dem Vereinsvorstand das Einsprucherecht vorbehalten bleibt. Für die Verteilung der Ämter ist die Juniorenkommission allein zuständig.

## Artikel 10 Rechnungsrevisoren

- 10.1 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren.
- 10.2 Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit schriftlich

Bericht zu Händen der ordentlichen Generalversammlung. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.

## Artikel 11 Finanzen

- 11.1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus.
- a) Ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
  - b) Subventionen
  - c) Sammlungen/Schenkungen
  - d) Sponsor- und Gönnerbeiträgen
  - e) Netto-Erträgen aus Veranstaltungen, Vereinswirtschaft usw.
- 11.2 Die Mitgliederbeiträge sind grundsätzlich zu Beginn des Vereinsjahres bzw. beim Eintritt in den Verein zu entrichten. Mitgliedern, die in der zweiten Hälfte des Vereinsjahres beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstandes reduziert werden.
- 11.3 Ehren-, Frei-, Vorstandsmitglieder sowie Vereinschiedsrichter sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.
- 11.4 Für die vom Verband gegenüber Aktivmitgliedern verhängten Bussen haften die Fehlbaren.
- 11.5 Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Regelungen erlassen.
- 11.6 Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.
- 11.7 Für Unfälle im Rahmen der Vereinstätigkeit übernimmt der Verein keine Verantwortung gegenüber den Mitgliedern, ausser bei solchen, die durch die Hilfskasse des SFV gedeckt sind.
- 11.8 Das Vereins-/Geschäftsjahr beginnt in der Regel am 1. Juni und endet am 30. Mai des nächstfolgenden Jahres.

## Artikel 12 Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen

- 12.1 Alle Abstimmungen und Wahlen sind in der Regel offen durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.
- 12.2 Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- 12.3 Alle anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt, mit Ausnahme der Junioren, sofern sie das 18. Altersjahr noch nicht erreicht haben.
- 12.4 Ordnungsanträge sind sofort zur Abstimmung zu bringen.
- 12.5 Dringliche, nicht traktandierte Anträge können nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung gebracht werden.

## Artikel 13 Statutenänderungen

- 13.1 Statutenänderungen (Revisionen) können anlässlich einer Generalversammlung beschlossen werden, wenn sich drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.



- 13.2 Statutenänderungen sind den Mitgliedern in den vollen Wortlaut 14 Tage vor der betreffenden Generalversammlung mit der Einladung schriftlich zuzustellen.
- 13.3 Statutenänderungsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand 20 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

#### Artikel 14 Auflösung des Vereins

- 14.1 Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wenigstens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder müssen sich für die Auflösung aussprechen. Im Übrigen gelten Artikel 77 und 78 des ZGB.
- 14.2 Bei Auflösung des Vereins muss in jedem Fall eine Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt, wobei ein Vertreter des Innerschweizer Fussballverbandes zugezogen werden kann.
- 14.3 Bei einer Auflösung darf ein Vermögensüberschuss nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der entsprechenden politischen Behörde (Gemeindekanzlei, Staatskanzlei etc.) hinterlegt werden, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Namen und Zweck bildet. Sollte die Neugründung nicht innert 10 Jahren erfolgen, so wird der Betrag der politischen Behörde zur Unterstützung von Sportvereinen zur Verfügung gestellt.

#### Artikel 15 Schlussbestimmungen

- 15.1 Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 18. Juni 1993 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.
- 15.2 Die vorliegenden Statuten wurden vom Zentralvorstand des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) am 8. Juli 1993 genehmigt.

Triengen, 30. Juni 1993

Zentralvorstand SFV  
Der Generalversammlung

Edgar Obertüfer

Fussballclub Triengen  
Der Vorstand

Toni Bühler Lorenz Ambühl